

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung 2018) und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebplantagen geändert werden (Weinrecht-Sammelverordnung 2026)**

Auf Grund der §§ 8 und 26 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023 (nachfolgend „Weingesetz 2009“ genannt), wird verordnet:

**Artikel 1****Änderung der Rebsortenverordnung**

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung 2018), BGBl. II Nr. 184/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. (1) Für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung dürfen nur folgende Rebsorten verwendet werden:

1. Weißweinrebsorten: Bronner, Cabernet blanc, Donauriesling, Donauveltliner und Johanniter; Solaris jedoch ausschließlich für Weine, die aus im Weinbaugebiet Bergland geernteten Trauben hergestellt werden;
2. Rotweinrebsorten: Cabernet Jura, Pinot Nova, Regent.

(2) Wird die Hektarhöchstmenge gemäß § 23 Abs. 2 Weingesetz 2009 eingehalten, können übergangsweise bis einschließlich der Ernte des Jahres 2028 auch die in § 1 genannten Rebsorten für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung verwendet werden.“

**Artikel 2****Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebplantagen**

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebplantagen, BGBl. II Nr. 365/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 304/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Wenn keine anderslautenden landesweinbaugesetzlichen Vorschriften bestehen, sind Anträge auf Genehmigungen für Wiederbepflanzungen ganzjährig bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres einzubringen.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Im Falle einer durch die Bestimmungen der Europäischen Union vorgesehenen Verwaltungssanktion für die Nicht-Inanspruchnahme einer erteilten Pflanzgenehmigung entspricht die Sanktion

a. bei einer Neuanpflanzungsgenehmigung einer von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafe von bis zu 500 € pro nicht in Anspruch genommenem Hektar und

b. bei einer Wiederbepflanzungsgenehmigung oder eine Genehmigung aus einem umgewandelten Pflanzungsrecht einer von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafe von bis zu 250 € pro nicht in Anspruch genommenem Hektar.

(2) Absatz 1 kommt im Fall höherer Gewalt nicht zur Anwendung, wobei Krankheit des Genehmigungsinhabers keinen Fall höherer Gewalt darstellt.“